

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 102/95

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4-6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1996 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r, die Richter B a u m a n n und Dr. F i c h t e sowie die ehrenamtlichen Richterinnen V o r w e r k und W i n t e r e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1995 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hilfsweise Berufsunfähigkeit gegen die Beklagte.

Die 1945 in Frankreich geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt. Zwischen 1961 und 1971 arbeitete sie in Frankreich als Hotelangestellte/Serviererin versicherungspflichtig, anschließend - unterbrochen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit und kurzzeitigen Selbständigkeit als Textileinzelhändlerin - in Deutschland bis zum 7. Februar 1987 als Büffetkraft und Serviererin. Zuletzt war sie halbtags vom 1. September 1987 bis zum 7. April 1988 Verkäuferin in einem Antiquitätengeschäft; bis zur Erschöpfung des Leistungsanspruchs am 15. November 1988 bezog sie anschließend Arbeitslosengeld.

Den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von März 1987 lehnte die Beklagte ab, weil weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit gegeben seien (Bescheid vom 23. September 1987; Widerspruchsbescheid vom 8. März 1988). Das Sozialgericht (SG) Wiesbaden hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab 1. April 1987 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Es hat auf eine bei der Klägerin vorliegende Multi-Morbidität verwiesen und sich im wesentlichen auf das Gutachten des Chirurgen Prof. Dr. T. vom 12. April 1991 gestützt (Urteil vom 15. November 1991). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Januar 1995). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt: Die Klägerin erfülle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung nur, wenn ein Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit spätestens im April 1989 eingetreten wäre. Bezogen auf diesen Zeitpunkt könne für die Klägerin, die keinen Berufsschutz als Facharbeiterin oder obere Angelernte genieße, eine quantitative Leistungseinschränkung jedoch nicht als bewiesen angesehen werden. Sie sei nicht berufs- oder erwerbsunfähig, weil sie breit verweisbar sei und noch vollschichtig leichte Arbeiten mit qualitativen Einschränkungen verrichten könne, die keine konkrete Benennung und keine Prüfung des Arbeitsmarktes erforderlich machten. Denn gravierende qualitative Leistungseinschränkungen hätten bei der Klägerin bis zum April 1989 (noch) nicht vorgelegen.

Die Klägerin hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und trägt vor: Das Berufungsgericht habe ihre ödembedingten Beschwerden beider Beine nicht berücksichtigt; bei entsprechender Beachtung dieser Beschwerden wäre aber kein Raum für die Frage gewesen, ob der Versicherungsfall spätestens im April 1989 eingetreten sei. Sie sei außerdem der festen Überzeugung, daß



die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorlägen und das Berufungsgericht auch die Zeit nach April 1989 hätte berücksichtigen müssen. Die mittlerweile erfolgte Gesetzesänderung sei aus ihrer Sicht nicht maßgebend, weil diese erst ab dem 2. Mai 1996 gelten könne. Zudem schlossen gravierende Einschränkungen der Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus. Ohne Zwangshaltung im rechten Handgelenk und ohne besondere Kraftentfaltung der Arme sei ihr Leistungsvermögen aber iS der bisher entwickelten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) dem Katalogfall zuzurechnen, daß sie nur noch Tätigkeiten verrichten könne, die nur unter nicht betriebsüblichen Arbeitsbedingungen ausgeübt werden könnten. Jedenfalls sei aber die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit deshalb erforderlich, weil für die Versichertengruppe, welcher sie angehöre, eine erhebliche Gefahr der Verschllossenheit des Arbeitsmarktes bestehe, wie sie sich aus den Vorlagebeschlüssen des 13. Senats an den Großen Senat (GrS) des BSG vom 23. November 1994 in den Verfahren 13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94 ergebe.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1995 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 15. November 1991 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Klägerin keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit zusteht.

Soweit die Klägerin sich zur Begründung ihrer Revision auf die Vorlagebeschlüsse des 13. Senats des BSG vom 23. November 1994 in den Verfahren 13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94 bezieht, hält der Senat ihr Vorbringen für unerheblich und verweist auf die Gründe seines Urteils vom 14. September 1995 - 5 RJ 50/94 - (SozR 3-2200 § 1246 Nr 50 = SGB 1995, 603 = NZS 1996, 228).

In dieser Entscheidung ist auch ausgeführt, daß der Senat wegen der Vorlage zur Rechtsfortbildung nach § 41 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an einer Entscheidung nicht gehindert ist und die Klägerin bei einer abweichenden Entscheidung des GrS nach Maßgabe der §§ 44 ff des Zehnten Buches Sozialgesetz-



buch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) geschützt wird. Daß dieser Schutz nur längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren in die Vergangenheit zurückreicht, ist eine sozialpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die als Grundsatzregelung für alle Fälle einer nachgeholten Leistungserbringung - dh nicht nur für Streitigkeiten wie die vorliegende - gilt, und die der Senat nicht dadurch korrigieren kann, daß er entscheidungsreife Sachen unentschieden läßt.

Wie im Senatsurteil vom 14. September 1995 (5 RJ 50/94, aaO) im einzelnen ausgeführt ist, ist die bisherige Rechtsprechung des BSG zur Verschlossenheit des Arbeitsmarktes nicht ergänzungsbedürftig. Insbesondere stellen die bei der Klägerin bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen qualitativer Art keine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen dar. Vielmehr handelt es sich um gewöhnliche Leistungsbeschränkungen, die nicht dazu führen, daß die Klägerin nur noch unter nicht betriebsüblichen Arbeitsbedingungen arbeiten könnte.

Im übrigen hat der Gesetzgeber durch die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Zweites SGB VI-Änderungsgesetz - 2. SGB VI ÄndG) vom 2. Mai 1996 (BGBl I S 659) vorgenommene Ergänzung des § 43 Abs 2 SGB VI klargestellt, daß nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist. Entsprechend steht ein vollschichtiges Leistungsvermögen - ohne Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage - erst recht der Annahme von Erwerbsunfähigkeit entgegen, § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB VI. Dies gilt gemäß § 302b Abs 3 SGB VI idF des 2. SGB VI-ÄndG für alle Versicherten, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Juni 1996 noch nicht begonnen hat. Im vorliegenden Fall hat die Rente der Klägerin, da über sie noch nicht abschließend ("rechtskräftig") entschieden ist, noch nicht "begonnen".

Dabei kann es wegen der klarstellenden Funktion der Rechtsänderung (BT-Drucks 13/2590 S 19; 13/3697 S 1, 3 ff; 13/3907 S 1, 5 ff) keinen Unterschied machen, ob der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach den Vorschriften des SGB VI oder - wie im Falle der Klägerin - nach den im wesentlichen gleichlautenden Normen der §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung zu beurteilen ist.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Auseinandersetzung mit der nicht begründet vorgetragenen Ansicht der Klägerin, es bestehe kein Raum für die Frage, ob der Versicherungsfall spätestens im April 1989 eingetreten sei; außerdem lägen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch für davorliegende Zeiten vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

